

# **1. Änderungssatzung**

## **zur**

### **Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim am 05.12.2018 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Badezone, der Saunabereich und die Liegewiese sind 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen."

#### **Artikel 2**

Die §§ 7 - 10 rücken in der Nummerierung eine Ziffer weiter und erhalten neu die Bezeichnung §§ 8 - 11:

"§ 8 Haftung", "§ 9 Wünsche und Beschwerden", "§ 10 Ausnahmen", "§ 11 Inkrafttreten".

#### **Artikel 3**

Ein Paragraph wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

"§ 7 Besondere Einrichtungen (Sauna- und Kneippanlagen)

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
2. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mit in die Sauna eingebracht werden. Auch sind das Mitführen und das Verzehren von Speisen untersagt.
3. Die Benutzung der Sauna-Räume ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch und im unbedeckten Zustand gestattet.
4. Bei der Benutzung der Sauna-Räume hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen - bis 40° C am Fußboden, bis zu 100° C an der Decke - für diese Räume geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Sauna-Raumes.

Die Sauna-Räume sind stets geschlossen zu halten.

5. Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen sollte jeder Saunabesucher Badesandalen tragen. Sie dürfen aufgrund der hohen Temperaturen jedoch nicht in die Sauna-Räume mitgenommen werden.
6. Aus Rücksicht auf andere Badegäste hat jeder Benutzer im Sauna-Raum ruhig auf seinem Platze zu verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsitzen wird empfohlen. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.

#### **86. Ergänzungslieferung**

7. Wasseraufgüsse auf den Öfen werden grundsätzlich vom Personal durchgeführt. Es werden nur Aufgussmittel auf der Basis rein natürlicher Substanzen verwendet. Die Aufgussintervalle werden je nach Betriebsamkeit individuell durch das Personal festgelegt. Die Öfen dienen nicht dem Trocknen von Handtüchern, Badebekleidung etc.
8. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer Aufgusskonzentrate auf die Öfen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Sauna-Bränden führen.
9. Der Sauna-Raum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Tür leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Sauna-Raum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.
10. Die Benutzung von Kneippanlagen sowie der Körperduschen sollte nach den Ratschlägen des Personals und den besonderen Regeln erfolgen.
11. Vor Benutzung der Eintauchbecken ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Zur Vermeidung von Unfällen ist das Springen vom Beckenrand verboten.
12. Der Ruhe-Raum dient in besonderem Maß der Erholung. Der Badegast soll alles unterlassen, was die Ruhe der übrigen Badegäste stören kann.
13. Die Benutzung der Sitz- und Liegestühle ist nur im bekleideten Zustand (Bademantel, umhüllendes Badetuch etc.) gestattet. Die Reservierung von Ruheliegen durch Auflegen von Textilien o. ä. ist untersagt.
14. Aus hygienischen Gründen und zum Schutz der Einrichtungen ist im Saunabereich, insbesondere in dem Sauna-Raum, das Verwenden von Körperpflegeprodukten (z. B. Öle, Honig, Haarkuren- und tönungen, Cremes etc.) untersagt.
15. Große Gegenstände wie z. B. Taschen gehören nicht in den Saunabereich, sondern in die Schränke im Umkleidebereich des Bades.

#### **Artikel 4**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, 6. Dezember 2018

Christian Aßmann  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 1  
am 3. Januar 2019**